

**Satzung
des
Turn- und Sportvereins Schirnding e.V.**

§ - 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Schirnding e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schirnding und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hof unter der Nr. VR 10149 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband und des Fastnachtsverband Franken (FVF) und dessen Fachverbänden soweit die Sportart im Verein betrieben wird. Der Verein erkennt die Satzung der genannten Verbände an.

§ - 2

Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, des Brauchtums und der Kultur. Dies wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Abhalten von geordneten Turn- Sport und Übungsstunden
 - Instandhalten und Instandsetzen des Sportplatzes, des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte.
 - Durchführungen von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
 - Durchführung kultureller und brauchtumsfördernder Veranstaltungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

§ -3

Tätigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung, begünstigt werden.

3. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ - 4
Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
3. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht den Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
4. Der Antragsteller verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände denen der Verein selbst als Mitglied angehört anzuerkennen.

§ - 5
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann insbesondere aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) bei groben Verstoß gegen den Vereinszweck
 - b) bei groben Verstoß gegen die Satzung und die Interessen des Vereins
 - c) bei unehrenhaften Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins und bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
4. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegeben Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
5. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss einstimmig die sofortige Vollziehbarkeit des Ausschlusses beschließen.
6. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds kann frühestens nach Ablauf eines Jahres erfolgen. Über die Wiederaufnahme entscheidet letztlich das Organ, dass über den Ausschluss entschieden hat.

7. Bei geringfügigen Verstößen kann ein Mitglied durch den Vereinsausschuss gemäßregelt oder längstens für ein Jahr für die Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen gesperrt werden.
8. Die Streichung einer Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absenden des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung enthalten muss, zwei Monate vergangen sind.
9. Alle Beschlüsse sind dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen. Kann der Brief zweimal nicht zugestellt werde, gilt er als zugestellt.
10. Die Mitglieder, die mit Ämter betraut waren haben vor dem Austritt, Streichung oder Ausschluss dem Vorstand Rechenschaft abzulegen. Entliehenes oder zur Verfügung gestelltes Vereinseigentum ist zurückzugeben.
11. Bei Austritt oder Ausschluss werden im Voraus entrichtete Mitgliedsbeiträge nicht zurück erstattet.

§ - 6

Mitgliedsbeiträge – sonstige Leistungen

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages, der für die einzelnen Abteilungen unterschiedlich sein kann, wird von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von Mitgliedern zu erbringen sind.
2. Die Beiträge werden grundsätzlich jährlich im Bankeinzugsverfahren eingehoben.
3. Ehrenvorstände und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ - 7

Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern für Schäden, insbesondere für die bei sportlichen Veranstaltungen und dergleichen, nur im Rahmen eventuell bestehender Versicherungen. Diese sind den Mitgliedern auf Wunsch bekannt zu geben.

§ - 8

Ehrungen, Ehrenmitglieder, Ehrenvorstand

1. Ehrungen verdienter oder langjähriger Mitglieder können vom Vorstand beschlossen und vorgenommen werden. Regelungen werden in der Ehrenordnung getroffen.
2. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände ernennen. Dazu ist ein Beschluss 4/5 der Vorstandsmitglieder erforderlich.
3. Die Ehrenvorstände können an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

§ - 9
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Ausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ - 10
Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem stellvertretenden Schatzmeister
- e) dem Schriftführer
- f) dem stellvertretenden Schriftführer

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und dessen Stellvertreter.

3. Sie vertreten den Verein nach außen und zwar gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vertreter seine Rechte nur bei Abwesenheit des ersten Vorsitzenden wahrnimmt. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses.

4. Die Vertretungsmacht des Vorsitzenden ist mit Wirkung gegen Dritte mit der Maßgabe beschränkt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 1.500,- (i.W. Eintausendfünfhundert) der Zustimmung des Vereinsausschusses bedürfen. Ist das Dreifache der Einzelermächtigung überschritten, bedarf jedes weitere Rechtsgeschäft der Zustimmung des Vereinsausschusses. Das Volumen der Einzelmaßnahmen darf ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung den Verfügungsrahmen des Vereinsausschusses nicht übersteigen.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder.

6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so beruft der Ausschuss ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ - 11

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, wenn sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr; Erstellung eines Jahresberichtes
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorständen
 - g) Beitragsermäßigung bzw. Erlass in begründeten Fällen

§ - 12

Beschlussfassung im Vorstand

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder in dessen Auftrag dessen Stellvertreter schriftlich, mündlich oder fernmündlich einberufen werden. Eine Mitteilung der Tagesordnung sollte der Einladung beiliegen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.
2. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen. Über die Ordnungsmäßigkeit des Protokolls entscheidet der Vorstand in der nächsten Sitzung. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, den des Sitzungsleiters, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Den Vorstandsmitgliedern sind die Protokolle schriftlich zu übermitteln.

§ - 13

Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss leitet den Verein. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins welche nicht durch die Mitgliederversammlung geregelt werden.
2. Zur Durchführung dringender Wirtschaftsangelegenheiten kann der Vereinsausschuss Einzelmaßnahmen bis zu einem Volumen von € 4.500,-- (i.W. Viertausendfünfhundert) einstimmig beschließen. Das Gesamtvolumen dieser Maßnahmen darf im Jahr zweidrittel der Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen nicht übersteigen. Zur Durchführung von Einzelmaßnahmen kann der Vereinsausschuss aus seinen Reihen eine Arbeitsgruppe bilden. Für bestimmte Zwecke können auch sonstig fachlich geeignete Mitglieder durch den Vereinsausschuss in diese Gruppe berufen werden. Die Mitgliederversammlung ist von den getroffenen Maßnahmen zu informieren.

3. Dem Vereinsausschuss, der alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt wird, gehören an:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Schatzmeister und sein Vertreter
 - d) der Schriftführer und sein Vertreter
 - e) die Abteilungsleiter
 - f) der Jugendsprecher
 - g) der Medienbeauftragte und sein Vertreter
 - h) vier Turnräte
4. Für Ausschussmitglieder, die während der Legislaturperiode ausscheiden, kann der Vereinsausschuss Ersatzmitglieder bestellen.
5. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung. Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen.
6. Der Ausschuss hat die Aufgabe den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und Empfehlungen an den Vorstand zu richten. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beratung über den Haushaltsplan
 - b) Nachwahl eines während der Amtsdauer ausgeschiedenen Mitglieds des Vorstands
 - c) Entscheidung über Widerspruch bei Ausschluss eines Mitglieds
7. Der Vereinsausschuss soll mindestens viermal im Jahr zusammengerufen werden. Die Einberufung des Ausschusses obliegt dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.
8. Der Ausschuss wird schriftlich, mündlich oder fernmündlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorsitzenden des Ausschusses verlangen.

§ - 14 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sparten können mit einstimmigen Beschluss des Vereinsausschusses oder mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet oder aufgelöst werden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung gehen denen des Vereinsausschusses vor.
2. Den Abteilungen steht nach Maßgabe des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen Bereich tätig zu sein.
3. Die Abteilungen dürfen kein eigenes Vermögen bilden.

§ -15
Sportbetrieb

1. Jedes Mitglied kann die Anlagen und Geräte im Rahmen der geltenden Bestimmungen nutzen und an Veranstaltungen teilnehmen.
2. Der Sportbetrieb wird mit einer Platz- und Hallenbelegung geregelt.

§ -16
Jugendausschuss

Der Jugendausschuss handelt im Sinn der Vereinssatzung des Turn- und Sportvereins Schirnding e.V. und der Jugendordnung des BLSV e.V.

§ - 17
Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliedsversammlung sind alle volljährigen Mitglieder stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
 - d) Wahl der Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und der Ausschüsse
 - e) Festsetzung der Beiträge und sonstigen Leistungen.
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins
 - g) Grundstücksan- und -verkäufe, sowie Grundstücksbelastungen, das gilt nur im Innerverhältnis.
 - h) Fusionen
2. Das Protokoll der vorangegangenen Mitgliederversammlung ist zur Einsicht bereit zu halten.
3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes, Beirates oder der Ausschüsse fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen. Der Vorstand, der Beirat und die Ausschüsse können ihrerseits in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§18

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich und durch Aushang im Vereinsschaukasten jeweils unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
2. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebenen Adresse gerichtet ist.
3. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.

§19

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
2. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer der Wahl der Vorstandsmitglieder einen Wahlausschuss übertragen werden. Der Wahlausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzer, die von der Versammlung gewählt werden.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/20 sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist allerdings die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ erforderlich.
6. Für Wahlen gilt folgendes:

Vorstandsmitglieder werden mit mehr als der Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Im übrigen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 20

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ändern.
2. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§21

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse der Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten §§ 18 bis 21 entsprechend.

§22

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist. Der Beschluss ist mit der in §20 Absatz 5 festgelegten Stimmenmehrheit zu fassen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen ist an den Markt Schirmding zu übergeben mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit in Institutionen e.V. verwendet werden muss.

Sollte die Auflösungsversammlung beschließen, das vorhandene Vermögen einer anderen Institution zu übertragen, so ist dieser Beschluss erst nach Genehmigung durch das zuständige Finanzamt wirksam.

Datenschutzerklärung

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern sowie E-Mail-Adressen) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein geschütztes Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. Als Mitglied des Bayerischen Landessport-Verbandes e.V., Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München, sowie als Mitglied bei verschiedenen Sport-Fachverbänden ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an die Verbände zu melden. Die Mitgliedschaft bei den Sport-Fachverbänden beschränkt sich auf diejenigen, wo auf Grund des Sportangebots des Vereins, eine Pflichtmitgliedschaft besteht. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Ligaspielen oder Pokalturnier meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband.

3. Der Verein informiert die Tagespresse über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die betroffenen Verbände von dem Widerspruch des Mitglieds.

4. Der geschäftsführende Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten, an den Infotafeln bzw. Schaukästen des Vereins bekannt. Dabei können vereinsbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt im Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung an den Infotafeln bzw. Schaukästen.

Der geschäftsführende Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten in der Vereinszeitschrift bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt im Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit der Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Vereinsturnierergebnissen. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vereinsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zu Wahrnehmung seiner satzungsmächtigen Rechte benötigt, händigt der geschäftsführende Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

5. Der Verein kann mit Beschluss des Vereinsausschusses Kooperationsabkommen abschließen(z.B. Krankenkassen). Der Verein hat dann die Möglichkeit einmal im Jahr an das kooperierende Unternehmen eine vollständige Liste der Mitglieder, die den Namen, die Adresse und das Geburtsjahr enthält, zu übermitteln. Ein Mitglied kann dieser Übermittlung widersprechen; im Falle eines Widerspruchs werden seine personenbezogenen Daten auf der zu übermittelten Liste geschwärzt.

6. Beim Austritt werden Namen, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Kündigung des Austritts durch den geschäftsführenden Vorstand sowie den für die Mitgliederverwaltung beauftragten Vorstandsmitglied aufbewahrt.

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Satzungen einschließlich ihrer bisherigen Änderungen.

Schirnding, den 04.April 2014